



19. Oktober 2022

KIP-Aufsichtskonzept SEM

Der Einsatz von Bundesmitteln für die Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) ist sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene zu beaufsichtigen.

Um eine systematische Aufsicht gewährleisten zu können, haben sowohl die Kantone als auch das Staatssekretariat für Migration (SEM) über eigene Aufsichtskonzepte zu verfügen, die es umzusetzen und deren Ergebnisse es zu dokumentieren gilt.

1. Rechtliche Bestimmungen betreffend die Aufsicht der KIP

[SuG: Art. 15c Auskunftspflicht](#)

1. Wer um eine Finanzhilfe nachsucht oder sich um die Übertragung einer Bundesaufgabe bewirbt, muss der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Er oder sie hat ihr auch Einsicht in die Akten und den Zutritt an Ort und Stelle zu gewähren.
2. Die Pflichten nach Absatz 1 bestehen auch nach der Gewährung von Finanzhilfen oder der Übertragung von Bundesaufgaben, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen durchführen und Rückforderungsansprüche abklären kann.
3. Sie bestehen nach der Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen auch für Dritte, soweit diese vom Empfänger für die Aufgabenerfüllung beigezogen werden.

[SuG: Art. 20a Programmvereinbarungen](#)

Die Verwendung der Bundesbeiträge für die spezifische Integrationsförderung wird von den Kantonen im Rahmen von Integrationsprogrammen geplant. Die Programmvereinbarungen legen die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele fest und regeln die Beitragsleistung des Bundes sowie, im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle, die Einzelheiten der Finanzaufsicht.

[SuG: Art. 25 Überprüfung der Aufgabenerfüllung](#)

Die zuständige Behörde überprüft, ob die Empfänger ihre Aufgaben gesetzmässig und zu den ihnen auferlegten Bedingungen erfüllen.

1. Sie erstellt dazu risikoorientiert ausgestaltete Überprüfungskonzepte.
2. In diesen Konzepten ist insbesondere festzulegen:
 - a. inwieweit Stichprobenkontrollen oder vertiefte Prüfungen vorzunehmen sind;
 - b. wer die Überprüfung nach welchen Methoden vornimmt;
 - c. wie die Überprüfung mit Prüfungstätigkeiten anderer, insbesondere kantonaler Behörden, zu koordinieren ist;
 - d. wie das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren ist.
3. Für finanziell unbedeutende Leistungen, Pflichtbeiträge an internationale Organisationen und Leistungen an Empfänger, die einer umfassenden Aufsicht durch Bundesbehörden unterstehen, kann auf die Erstellung von Überprüfungskonzepten verzichtet werden.

VIntA: Art. 18 Berichterstattung und Kontrolle zu kantonalen Integrationsprogrammen

3. Das SEM übt seine Kontrollfunktion gestützt auf ein Konzept zu einer risikoorientierten Finanzaufsicht über die kantonalen Integrationsprogramme aus. Dieses richtet sich nach den Bestimmungen des SuG.
4. Jeder Kanton muss über ein Konzept zu einer risikoorientierten Finanzaufsicht über sein kantonales Integrationsprogramm verfügen. Er informiert das SEM über seine Finanzaufsichtstätigkeit.

AsylG: Art. 95 Aufsicht

1. Der Bund überprüft die subventionsrechtlich korrekte Verwendung, die Wirksamkeit und die vorschriftsgemässe Abrechnung der Bundesbeiträge. Er kann mit dieser Aufgabe auch Dritte beauftragen und die kantonalen Finanzkontrollen zur Unterstützung beziehen.
2. Wer Bundesbeiträge erhält, ist verpflichtet, seine Organisation sowie die Daten und Führungszahlen bezüglich Aufwendungen und Erträge im Asylbereich offen zu legen.
3. Die Eidgenössische Finanzkontrolle, das SEM und die kantonalen Finanzkontrollen üben ihre Aufsicht über die Finanztätigkeit entsprechend ihren Vorschriften aus. Sie bestimmen das geeignete Vorgehen, koordinieren ihre Tätigkeiten und informieren sich gegenseitig über die Erkenntnisse.

2. Grundsätze zum Mitteleinsatz

Mit den KIP wurde den Kantonen die Verantwortung für die Verwaltung der Zuwendungen des Bundes delegiert. Folglich obliegt den Kantonen die Verantwortung, diese zielgerecht, rechtmässig, wirtschaftlich und entsprechend dem gemeinsam vereinbarten Verwendungszweck einzusetzen sowie Unregelmässigkeiten bei der Mittelverwendung zu verhindern und gegebenenfalls zu beheben. Unter Einrichtung wirksamer Prozesse, gewährleisten die Kantone die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen zur Verwendung der Zuwendungen und überprüfen die Verwendung von finanziellen Beiträgen durch die Leistungserbringer, die mit der Umsetzung von Massnahmen beauftragt wurden.

Das **SEM** als Subventionsgeber seitens Bund prüft, unter Anwendung wirksamer Aufsichtsinstrumente, die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen zur Verwendung der Beiträge durch die Kantone und die Wirksamkeit der Integrationsmassnahmen.

3. Aufsichtsinstrumente seitens SEM

Das SEM verfügt über ein risikoorientiertes Aufsichtskonzept, welches unter Berücksichtigung von diversen EFK-Empfehlungen weiterentwickelt wurde.

Es besteht aus den nachstehenden **Aufsichts-Instrumenten**.

Inhaltliche Aufsicht
➤ Eingabegesuch und jährliche Berichterstattung der Kantone mittels ELSI ¹
➤ KIP-Sitzungen SEM-Kantone zum Stand der Umsetzung der KIP
Finanzaufsicht
➤ Eingabegesuch und jährliche Berichterstattung der Kantone mittels ELSI
➤ Risikoorientierte Systemprüfungen („IKS-Audits“)
➤ Risikoorientierte Buchprüfungen (Revision)
Wirkungsanalysen
➤ Monitoring über Kennzahlen und Evaluationen

3.1 Berichterstattung

Die Kantone reichen zu den unter Punkt 7 des Rundschreibens angeführten Fristen und Verfahren ihre jährlichen Berichte ein. Das SEM prüft die Berichte aller Kantone in Bezug auf den Fortschritt der Programmumsetzung, Budgeteinhaltung, Abschöpfungsgrad und Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen. Die Prüfberichte enthalten neben der Beurteilung der KIP-Umsetzung auch Empfehlungen deren Umsetzung das SEM laufend überprüft.

- Der Prüffokus wird auf die Einhaltung von inhaltlichen vertraglichen Bestimmungen gelegt.
- Die Prüfung erfolgt durch die Kantonsverantwortlichen der KIP.

3.2 Kantonssitzungen

Kantonssitzungen finden mindestens einmal pro Jahr statt. Diese dienen vordergründig und beidseitig dazu, allfällige strategische, inhaltliche und finanzielle Fragen zur Umsetzung der KIP sowie offene Pendenzen zu besprechen. Im Rahmen dessen werden konkrete KIP-Projekte präsentiert/besucht.

- Es werden keine Prüfhandlungen im engen Sinne durchgeführt. Der Austausch zwischen Bund-Kantonen steht im Vordergrund.
- Die Kantonssitzungen werden von den Kantonsverantwortlichen zu den KIP und ihren Vorgesetzten durchgeführt.

3.3 Risikoorientierte Systemprüfungen (IKS-Audits)

Systemprüfungen dienen dazu sicherzustellen, dass die Kantone die notwendigen Massnahmen zur Steuerung und Aufsicht der KIP ihrerseits gewährleisten, sodass sie eine angemessene Gewähr dafür bieten, dass die in der Berichterstattung zu den KIP ausgewiesenen Ausgaben rechtmässig und ordnungsmässig sind.

- Der Prüffokus liegt auf dem Verwaltungs- und Kontrollsystem der Kantone: Finanzprozesse, Vergabepaxis von Mandaten an Dritte (Beschaffungsverfahren, Vertragswesen etc.), Zuständigkeiten usw. sowie ihr Aufsichtskonzept und dessen Implementierung.
- Systemprüfungen werden nach einer risikobasierten Auswahl durchgeführt. Folgende Faktoren, werden bei der Risikobeurteilung berücksichtigt:

¹ Elektronisches Lenksystem Integrationsförderung: Gesuchs- und Berichtsportale der Integrationsförderung des SEM.

- Die Aufsichtskonzepte der Kantone
- Die Beurteilung der Eingabe zu den KIP 3
- Die Ergebnisse der jährlichen Berichtsprüfungen
- Das Pendenzencontrolling inkl. Empfehlungen
- Allfällige unerwartete Ereignisse

- Das SEM kann Systemprüfungen selbst durchführen, an Dritte delegieren oder auch die kantonalen Finanzkontrollen miteinbeziehen. Der betroffene Kanton wird rechtzeitig über bevorstehende Prüfungen informiert.

3.4 Risikoorientierte Buchprüfungen (Revisionen)

Buchprüfungen werden durchgeführt, um eine angemessene Gewähr dafür zu haben, dass die in den jährlichen KIP-Berichten gelten gemachten Ausgaben den tatsächlichen Verhältnissen im Rechnungslegungssystem des Kantons entsprechen.

- Der Prüffokus liegt auf das Buchhaltungssystem und die Buchführung.
- Buchprüfungen werden nach einer risikobasierten Auswahl durchgeführt. Sie erfolgen nur in Ausnahmefällen, wenn die Erkenntnisse aus den Berichts- und Systemprüfung Anlass dazu geben.
- Das SEM kann Buchprüfungen selbst durchführen, an Dritte delegieren oder auch die kantonalen Finanzkontrollen miteinbeziehen. Der betroffene Kanton wird rechtzeitig über bevorstehende Prüfungen informiert.

3.5 Wirkungsanalysen

Im Vergleich zu den genannten Instrumenten unter 3.1 bis 3.4 dienen Wirkungsanalysen nicht der Prüfung der Einhaltung von Vorgaben bei der Umsetzung der KIP, sondern beleuchten über einen längeren Zeithorizont die Wirkung der Integrationsmassnahmen. Wirkungsanalysen werden aus dem Monitoring heraus erfolgen, basierend auf das Gesamtkonzept zum Monitoring der Integrationsagenda Schweiz.²

4. Zusammenarbeit der Prüforgane

- Das SEM und die kantonalen Finanzkontrollen (KFK) informieren sich gegenseitig zu bevorstehenden Systemprüfungen und Revisionen mit Bezug zum Integrationsbereich und stellen die entsprechenden Prüfberichte einander automatisch zu.
- Änderungen der kantonalen Aufsichtskonzepte zu den KIP sind dem SEM zeitnah mitzuteilen.

5. Änderungen des Aufsichtskonzepts

Das Aufsichtskonzept zu den KIP kann bei Bedarf durch das SEM angepasst werden.

² [Monitoring IAS Gesamtkonzept](#)».